

Antrag auf Tarifgenerationswechsel eines Riester-Bausparvertrages



Verbraucherinformation zum Tarifwechsel eines Riester-Bausparvertrages

Stand: März 2022. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

1. Anbieter	LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG (im Folgenden: LBS) vertreten durch den Vorstand, die Herren Michael Wegner und Winfried Ebert Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam Telefon: 0331 969-0123 E-Mail: info@lbs-ost.de, Amtsgericht Potsdam HRB 3064, USt-IdNr. DE 138400951 Amtsgericht Potsdam HRB 3064, USt-IdNr. DE 138400951	
2. Hauptgeschäfts-tätigkeit	Die Hauptgeschäftstätigkeit der LBS ist das Anbieten von Bausparverträgen und deren Vor- und Zwischenfinanzierung.	
3. Zuständige Aufsichts-behörden	Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank Hausadresse: Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt a. M. Postanschrift: 60640 Frankfurt a. M. (Internet: www.ecb.europa.eu)	Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a. M. (Internet: www.bafin.de)
4. Vertragssprache, Rechts-ordnung und Gerichtsstand	Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Für die Aufnahme von Beziehungen zum Bausparer vor Vertragsschluss gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Auf den Vertragsschluss und den Vertrag zwischen dem Bausparer und der LBS findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.	
5. Außergerichtliche Streit-schlichtung/ Zuständige Verbraucher-schlichtungs-stelle	Bei außergerichtlichen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten kann sich der Kunde an den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) Kundenbeschwerdestelle Postfach 11 02 72 10832 Berlin Internet: www.voeb.de als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die LBS nimmt verpflichtend an dem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Kunden, die den Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an die Verbraucherschlichtungsstelle Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) weitergeleitet.	
6. Einlagen-sicherung	Die LBS gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an. Weitere Hinweise erhalten Sie in § 20 Abs. 1 ABB Riester18 sowie im Antragsformular unter „Einlagensicherung“ oder über www.dsgv.de/sicherungssystem .	
7. Produktbe-schreibung	Riester-Bausparen ist ein staatlich gefördertes kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Riester-Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme im Tarif Riester18 (Tarifvariante Max oder Sprint) ab. Die Mindestbausparsumme beträgt 10.000 EUR. Der Tarif Riester18 wurde vor Markteinführung von der BaFin genehmigt. Die „Sonderbedingungen LBS Riester-Bausparen“ wurden von dem Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert. Ein Bausparvertrag besteht aus mehreren Phasen:	

Sparphase: Zuerst spart der Bausparer Guthaben an und erhält hierfür Zinsen und, soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen, die staatliche Riester-Förderung. Hat der Bausparer das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben (40 % der Bausparsumme) angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Ein genauer Zuteilungszeitpunkt kann nach dem Bausparkassengesetz vorab nicht genannt werden. Nach Zuteilung hat der Bausparer die Möglichkeit, sich sein Guthaben auszahlen zu lassen. Das geförderte Bausparguthaben kann ohne Verlust der staatlichen Riester-Förderung ausgezahlt werden, wenn es für eine Maßnahme nach § 92a des Einkommensteuergesetzes – EStG – (z. B. den Bau oder Erwerb einer eigenen, selbst genutzten Wohnimmobilie) verwendet wird und die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zuvor die Entnahme bewilligt hat.

Darlehensphase: Darüber hinaus hat der Bausparer nach Zuteilung und einer Beleihungs-, Bonitäts- und Verwendungsprüfung Anspruch auf das Riester-Bauspardarlehen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben, wenn die Sicherstellung des Bauspardarlehens gewährleistet ist. Dieses muss für den Bau oder Erwerb einer eigenen, selbst genutzten Wohnimmobilie oder für eine andere Maßnahme nach § 92a EStG verwendet werden. Auch in der Darlehensphase gewährt der Staat bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Riester-Förderung.

Die Höhe des Darlehenszinssatzes ist von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig.

Das Bauspardarlehen ist spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Bausparers zu tilgen. In der Darlehensphase kann der Bausparer jederzeit kostenlose Sondertilgungen leisten.

Rentenphase: Ist das Bausparguthaben zuvor nicht ausgezahlt worden, dann erhält der Bausparer grundsätzlich ab Vollendung des 68. Lebensjahres lebenslange Zahlungen.

Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss bei der LBS eingeht, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die LBS bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.

Mit dem Tarifgenerationswechsel ermöglicht die Bausparkasse dem Bausparer, an der fortlaufenden Tarifentwicklung nach dem Abschluss seines Bausparvertrages zu partizipieren, indem ihm gestattet wird, den bereits abgeschlossenen Bausparvertrag in einen bestimmten Bauspartarif der aktuellen Bausparproduktpalette (Zieltarif) umzustellen. Dadurch können sich infolge des Tarifgenerationswechsels, je nach Tarifvariante des bestehenden Ausgangstarifs und Tarifvariante des Zieltarifs, u. a. Guthabenverzinsung und Regelsparrate des Bausparvertrages, die Zuteilungsvoraussetzungen (Mindestbausparguthaben/Zinsfaktor) der Bausparsumme, Sollzins und Höchstbetrag des späteren Bauspardarlehens, Kreditkosten des Bauspardarlehens sowie die Höhe des für das Bauspardarlehen zu zahlenden monatlichen Zins- und Tilgungsbeitrages ändern.

Falls der Riester-Bausparvertrag zum Zeitpunkt des Tarifgenerationswechsels durch eine Sparkasse vor- bzw. zwischenfinanziert ist, kann sich auch die Laufzeit des Vorfinanzierungs- bzw. Zwischenkredites sowie die Laufzeit des Bauspardarlehens und damit auch die Gesamtlaufzeit der Kombination aus Vorfinanzierungs- bzw. Zwischenkredit und ablösendem Bauspardarlehen ändern.

Die konkreten Auswirkungen des Tarifgenerationswechsels können Sie anhand eines Anspar- und Zins- und Tilgungsplanes nachvollziehen, den Sie rechtzeitig vor Antragstellung für den Tarifgenerationswechsel und auf Nachfrage jederzeit nach Durchführung des Tarifgenerationswechsels kostenlos erhalten.

Eine Übersicht über die Merkmale des Ausgangs- und des Zieltarifs können Sie der Übersicht auf der letzten Seite des Antrages auf Wechsel der Tarifgeneration (Wechselantrag) entnehmen.

- | | |
|---|---|
| 8. Preise, Kosten und Steuern | <p>Mit Abschluss des Riester-Bausparvertrages zahlt der Bausparer eine gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilte Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Bausparsumme. Für den Tarifgenerationswechsel fällt keine Abschlussgebühr an.</p> <p>Die Verzinsung des Bausparguthabens ergibt sich ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem der Tarifgenerationswechsel erfolgt aus § 3 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) im Tarif Riester 18 (Zieltarif).</p> <p>Die LBS erhebt in der Sparphase ein Vertragsentgelt in Höhe von 18 EUR pro Jahr, im ersten Vertragsjahr jedoch nur anteilig. Das Vertragsentgelt wird im ersten Vertragsjahr zum Vertragsbeginn, im Übrigen jeweils zum Jahresbeginn fällig. Entfallen unterjährig die Voraussetzungen für die Erhebung des Vertragsentgelts, wird ein für dieses Jahr erhobenes Vertragsentgelt anteilig erstattet. Die Abschluss- und Vertriebskosten, die Verwaltungskosten sowie ggf. anfallende anlassbezogene Kosten sind in IV. Sonderbedingungen LBS Riester-Bausparen dargestellt.</p> <p>Eigene Kosten des Bausparers (z. B. für Telefongespräche, Internet, Porto) sind von diesem selbst zu tragen. Von der LBS werden dem Bausparer keine Telekommunikationskosten in Rechnung gestellt. Für die Durchführung des Tarifgenerationswechsels fällt kein Entgelt an.</p> <p>Zinserträge auf dem Riester-Bausparvertrag unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Die Erträge, die aufgrund von nicht geförderten Sparbeiträgen erwirtschaftet worden sind, werden mit Auszahlung des nicht geförderten Bausparguthabens besteuert. Das im Wohneigentum gebundene geförderte Altersvorsorgevermögen unterliegt grundsätzlich ab Vollendung des 68. Lebensjahres des Bausparers der nachgelagerten Besteuerung. Hierzu werden das für die selbst genutzte Immobilie entnommene geförderte Kapital, die laufenden geförderten Tilgungsbeiträge sowie die staatlichen Zulagen auf einem Wohnförderkonto verbucht. Der Betrag wird bis zum Beginn der Besteuerung um 2 % im Jahr erhöht. Im Falle eines vor- oder zwischenfinanzierten Riester-Bausparvertrages wird das geförderte Kapital grundsätzlich erst mit Tilgung des Vorfinanzierungs- oder Zwischenkredits im Wohnförderkonto erfasst. Zur Klärung steuerlicher Fragen sollte vom Bausparer ein Vertreter der steuerberatenden Berufe eingeschaltet werden.</p> |
| 9. Leistungsvorbehalt | <p>Voraussetzung für die Gewährung des Bauspardarlehens ist eine positive Bonitäts- und Beleihungsprüfung sowie die Sicherstellung des Bauspardarlehens (vgl. § 7 ABB).</p> |
| 10. Zahlung und Erfüllung des Vertrages | <p>Der monatliche Regelsparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme ergibt sich aus § 2 Abs. 1 ABB.</p> <p>Die LBS erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag durch Einrichtung des Bausparkontos, Entgegennahme der Sparguthaben, Gutschrift der Guthabenzinsen und der ggf. tariflich vorgesehenen Bonusbeträge, Belastung von Auszahlungen, Zinsen, Entgelten/Gebühren und Übersendung eines Jahreskontoauszuges in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>Das Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die LBS die Darlehensvaluta an das vom Bausparer angegebene Konto auszahlt und der Bausparer die Raten gemäß § 11 ABB zahlt.</p> |
| 11. Vertragliche Kündigungsregelung | <p>Das Sparguthaben ist grundsätzlich erst nach Zuteilung des Riester-Bausparvertrages verfügbar. Vor der Zuteilung kann der Bausparvertrag jederzeit gekündigt werden. Die Rückzahlung des Bausparguthabens kann zu dem Zuteilungstermin verlangt werden, der dem Ablauf von 2 Monaten nach Eingang der Kündigung folgt. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen durch die LBS auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.</p> <p>Das geförderte Bausparguthaben kann ohne Verlust der staatlichen Riester-Förderung ausgezahlt werden, wenn es für eine Maßnahme nach § 92a EStG verwendet wird und die ZfA zuvor die Entnahme bewilligt hat (siehe oben Ziffer 5. „Sparphase“). Für die riesterschädliche Auszahlung des Bausparguthabens wird ein Entgelt in Höhe von 50 EUR erhoben. Der Bausparer kann das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen. Für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel werden 150 EUR berechnet.</p> |
| 12. Mindestlaufzeit | Keine |
| 13. Sonstige Rechte und Pflichten der LBS und des Bausparers | <p>Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der LBS und dem Bausparer sind in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und der Sonderbedingungen LBS Riester-Bausparen beschrieben. Daneben gelten die im/in den Antragsformular(en) vereinbarten Bedingungen und Hinweise. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.</p> |

- 14. Zustandekommen des Tarifgenerationswechsels** Der Wechsel wird mit Zugang des Wechselantrages am Sitz der LBS in Potsdam wirksam, wenn die LBS nicht vor Ablauf von 4 Wochen dem Wechsel widerspricht. Der Wechselantrag muss spätestens am 31.08.2022 zugegangen sein.
- Falls der Riester-Bausparvertrag zum Zeitpunkt des Tarifgenerationswechsels durch eine Sparkasse vor- bzw. zwischenfinanziert ist, ist zur Wirksamkeit des Tarifgenerationswechsels die Zustimmung des Zessionars erforderlich.

Mit Wirksamwerden des Wechsels gelten für das Vertragsverhältnis die „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Riester18“ sowie die Sonderbedingungen LBS Riester-Bausparen.

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

**Abschnitt 1
Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam
E-Mail: info@lbs-ost.de**

**Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen**

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuches);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

**Abschnitt 3
Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind **zur Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

-
- 16. Provisionszahlungen** Falls die Sparkasse den Bausparvertrag im Ausgangstarif vermittelt hat, so erhält diese ab dem Jahr der Durchführung des TGW für maximal 7 Jahre eine Bestandspflegeprovision in Höhe von 0,2 % der Hälfte der Summe aus Anfangs- und Endguthaben des Bausparkontos bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr.
-